

Pilzesuchen
wird wieder zum Trend SEITE 18, 19Ist das Kind in die Zigarette gelaufen, oder hat der Vater
die Zigarette auf dem Kind ausgedrückt? SEITE 20

Regierung entschuldigt sich für verschleppte Verfahren

Staatsanwaltschaft hat Fälle von vermuteten ärztlichen Fehlern liegengelassen – bis hin zur Verjährung

ALOIS FEUSI

So etwas kommt selten vor: Die Zürcher Justizdirektorin Jacqueline Fehr (sp.) hat am Donnerstag an einer Medienkonferenz um Entschuldigung für verschleppte Strafuntersuchungen bei Verdacht auf ärztliche Fehler gebeten. Zum ohnehin erlittenen Leid hätten Patienten, Angehörige und Hinterbliebene durch die Verzögerung der strafrechtlichen Beurteilung ihres Falles über lange Zeit hinweg zusätzlichen Schmerz erleiden müssen, bedauerte sie.

Der Anlass der Presseveranstaltung war der Abschluss einer Administrativuntersuchung, mit der die Regierungsrätin im Juni 2018 den Wohler Rechtsanwalt Robert Frauchiger beauftragt hatte. Frauchiger war Staatsanwalt im Kanton Aargau und später Chef der Abteilung Strafrecht des Departements des Innern. Von 1997 bis 2015 amtierte er als Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Im Rahmen seiner Untersuchung sollte er die Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Bereich der Medizinal- und Ärztfälle durchleuchten.

Beschleunigungsgebot verletzt

Zwischen 2011 und 2016 waren bei der Staatsanwaltschaft etliche dieser in der Regel sehr zeitintensiven Strafuntersuchungen über Gebühr verschleppt worden. Dabei wurde das gesetzliche Beschleunigungsgebot missachtet, das die Behörden verpflichtet, Strafverfahren so schnell wie möglich an die Hand zu nehmen und zum Abschluss zu bringen.

Aufsehen erregte zum Beispiel die sehr lange hinausgezögerte Bearbeitung eines Todesfalls in einer psychiatrischen Klinik im Dezember 2014. Die Staatsanwaltschaft leitete eine strafrechtliche Untersuchung wegen fahrlässiger Tötung ein, befragte die behandelnde Ärztin und den

Auf Kosten der Patienten und Angehörigen

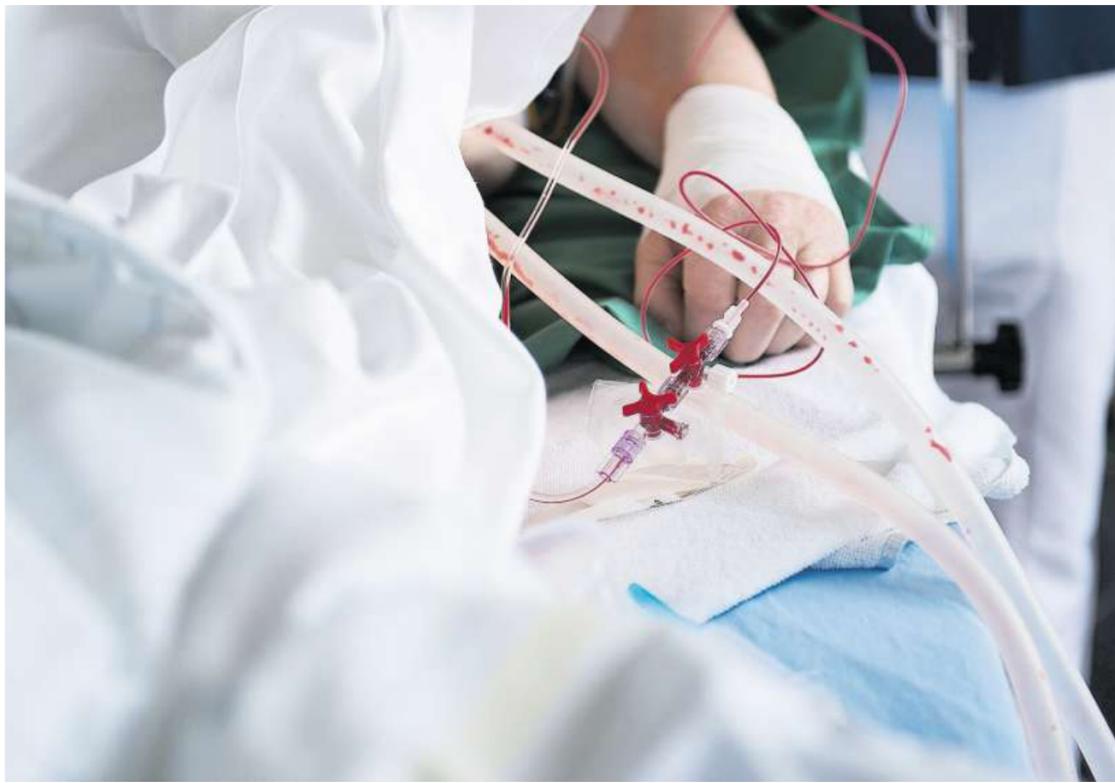
Kommentar auf Seite 11

Oberarzt allerdings erst nach 26 Monaten, wie der Sender SRF Ende 2018 berichtete. Und ein 2015 eröffnetes Strafverfahren gegen einen ehemaligen Klinikleiter wegen Verstosses gegen das Heilmittelgesetz schritt so lange nicht voran, bis es schliesslich verjährte.

Massive Defizite

Im vergangenen Jahr kam es dann zu einer Aufsichtsbeschwerde, und Claudio Schmid (svp., Bülach) griff das Problem in einem Vorstoss im Kantonsrat auf. Ausserdem gingen im Juni 2018 Strafanzeigen gegen zwei ehemalige und ein damals noch aktives Mitglied der Staatsanwaltschaft ein. Das Obergericht entschied sich aber gegen Strafuntersuchungen. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten, und die Anzeigen haben sich damit erledigt.

In seinem am Donnerstag veröffentlichten Bericht untersuchte Rechtsanwalt Frauchiger aus einer Liste, die ihm zur Verfügung gestellt worden war, 20 von 27 Fällen mit Verdacht auf Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot. Der Experte stellt fest, dass der Vorwurf in der Mehrzahl dieser Fälle zu Recht erhoben wurde. Zwischen 2011 und 2016 habe es bei der Staatsanwaltschaft organisatorische, strukturelle und personelle Defizite gegeben. Diese Mängel seien allerdings in wesentlichen Teilen bereits vor dem Be-



Auch in Spitälern können Fehler passieren. Angehörige hoffen dann auf rechtzeitige Klärung.

SIMON TANNER / NZZ

ginn seiner Untersuchungen behoben gewesen; die reguläre Abwicklung der sogenannten qualifizierten Medizinalfälle sei wieder gewährleistet, betont er.

Fatale Umstrukturierung

Ursache des Missstands war eine Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft. Jährlich gehen im Kanton Zürich rund 20 Strafanzeigen wegen möglicher ärztlicher Behandlungsfehler ein. Die Untersuchungen sind komplex, und oft sind mehrere spezialärztliche Gutachten nötig, deren Beschaffung umständlich und zeitintensiv ist.

Ausserdem handelt es sich um ein Spezialgebiet, das im Kanton Zürich eine wesentliche Bedeutung hat, wie Frauchiger schreibt. Mit seinen 14 Spitälern sei Zürich eine Art internationaler «Medizin-Hub», und man sei zum Schluss gekommen, diesen Bereich bei den Besonderen Staatsanwaltschaften anzusiedeln und dafür einen Spezialisten zu engagieren. Zuvor war ein Team von Staatsanwälten zuständig gewesen.

Die Oberstaatsanwaltschaft berief einen auf medizinische Fälle spezialisierten Anwalt auf den neuen Posten. Aus politischen Gründen wurden keine neuen Staatsanwaltschaften bewilligt, aber für derartige Spezialaufgaben konnte man Pensen erhalten. Der Mann habe die für die Wahlfähigkeit übliche einjährige Ausbildung mit anschliessender Prüfung für Staatsanwälte nicht durchlaufen und sich daher viele Grundlagen seiner Tätigkeit über längere Zeit hinweg «on the job» aneignen müssen, kritisiert der Experte.

Dazu kam, dass die Arbeitslast falsch eingeschätzt worden ist. Man hatte angenommen, dass man dem Spezialisten noch andere Aufgaben zuweisen könne, damit er überhaupt auf ein volles Pensum komme. Eine Stellvertreterregelung wurde ebenfalls nicht getroffen. «Im Nachhinein war die Ausgliederung dieses ganzen Bereichs ein Geburtsfehler», hält Frauchiger fest. Der Mann sei als «Einzelmaske irgendwie isoliert» gewesen und mit seiner Aufgabe relativ rasch in Schwierigkeiten geraten. Bereits im

Schlüsseljahr 2012 hätten sich die Probleme abgezeichnet, konstatiert der Gutachter. Im Halbjahr vom April bis September 2012 sei die Zahl der pendenten Fälle von 25 auf 41 gestiegen. Der Sonderstaatsanwalt sagte bei seiner Befragung, dass ihm die Belastungssituation es nicht erlaubt habe, alle Fälle zeitgerecht zu bearbeiten. Letztlich sei es um die Priorisierung gegangen, wobei er jeweils das Dringlichste zuerst angegangen habe.

Fälle, bei denen zum Beispiel der nächste Untersuchungsschritt mehrere Arbeitstage in Anspruch genommen hätte, habe er wegen seiner allgemeinen Belastung längere Zeit liegen lassen müssen, erklärte der Mann. Das Ergebnis waren Bearbeitungslücken von 5 Monaten bis zu 5 Jahren. Einer dieser Fälle ist bereits ganz und ein zweiter ist teilweise verjährt. Ein weiteres Verfahren wird nicht mehr vor Ablauf der Verjährungsfrist zu Ende gebracht werden können.

Vorgesetzte schlecht informiert

Als wichtigste Massnahme zur Behebung des Missstands führt der Gutachter die Abkehr von der Vollspezialisierung und die Wiedereingliederung des Bereichs Medizinalfälle in ein Team von Staatsanwälten an. Dieser Schritt wurde bereits im April 2017 – und damit lange vor Beginn der Administrativuntersuchung – unternommen. Zudem hat die Oberstaatsanwaltschaft die Kontrolle verstärkt; zu den Semesterberichten müssen jetzt jeweils auch die Inspektionsberichte der über zweijährigen Fälle vorgelegt werden.

Frauchiger macht dem Sonderstaatsanwalt den Vorwurf, dass er in seinen halbjährlichen Inspektionsberichten an den Leitenden Staatsanwalt zwar wiederholt auf die Belastung durch seine zusätzlichen Aufgaben hingewiesen habe. Allerdings habe er nie konkret geltend gemacht, dass es ihm nicht mehr möglich sei, die Pendenzenlast zu bewältigen. Er habe dazu auch keine dezidierten Forderungen gestellt oder die prekäre Gesamtsituation aktenkundig gemacht. Der Experte betont aber auch, dass die Mitarbei-

terbeurteilungen stets positiv ausgefallen seien und das fachliche Wissen und Können des Mannes unbestritten seien.

Regierung trägt keine Schuld

Der Oberstaatsanwaltschaft attestiert der Gutachter, dass diese ihre Aufsichtsfunktionen aufgrund des aktenmässig erstellten Kenntnisstandes weitgehend korrekt wahrgenommen habe. Zur Aufsicht durch die Direktion der Justiz und des Innern hält er fest, dass keine Erkenntnisse vorlägen, welche auf Versäumnisse in dieser Sache schliessen liessen. Weder im Zeitraum 2011 bis 2017 noch im Jahr 2018, als die Probleme im Bereich der Ärztfälle bekannt wurden, habe die Regierung einen Fehler gemacht.

Im Rahmen des Strategieprogramms STR2020 verpflichtete die Justizdirektorin die Zürcher Staatsanwaltschaft bereits einige Zeit vor der Administrativuntersuchung, das Inspektionswesen grundsätzlich zu überprüfen. Das deckt sich mit Robert Frauchigers Ratsschlag, bei den Berichten an den Leitenden Staatsanwalt oder die Leitende Staatsanwältin die halbjährlich produzierte «Papierflut» einzudämmen und die inspektionspflichtigen Fälle differenzierter zu definieren.

«Es besteht die Gefahr, dass er oder sie vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht», mahnte der Gutachter an der Medienkonferenz vom Donnerstag. Er schlägt auch vor, die Möglichkeit eines aussenstehenden Inspektors zu prüfen. Denn aus falsch verstandener Kollegialität könnte über Mängel hinweggesehen und Probleme könnten verdrängt werden.

Jacqueline Fehr nahm die Präsentation der Untersuchungsergebnisse zum Anlass, um für mehr Stellen bei den Staatsanwaltschaften zu werben. Jahr für Jahr müssten 30 000 neue Fälle bearbeitet werden. Die Tendenz sei steigend. Die Fälle würden komplexer und die Ressourcen immer knapper. Um das Beschleunigungsgebot einzuhalten, müsste man in den nächsten Jahren den Personalbestand um 15 Prozent erhöhen.

OBERGERICHT

IV-Rentner stört den Funkverkehr

Amateurfunken gehen vor Gericht – Justiz tut sich schwer mit dem Fall

TOM FELBER

Es ist ein Konflikt, der in der Amateurfunken-Szene seit Jahren für rote Köpfe sorgt: Ein 51-jähriger IV-Rentner ärgert andere Amateurfunken, indem er regelmässig mit Funksprüchen den Funkverkehr stört und so das Relais blockieren soll. Der Betroffene sieht sich als Opfer einer Hetzjagd. Der Präsident eines Amateurfunken-Vereins versuchte den IV-Rentner mit einem Strafverfahren wegen Nötigung zum Schweigen zu bringen.

«Ärgerlich, aber nicht strafbar»

Mit einem Strafbefehl wurde der 51-Jährige zunächst zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Eine Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich befand aber im November 2018, für die Erfüllung des Straftatbestands der Nötigung fehle es an der Intensität und sprach den Beschuldigten frei. Sein Verhalten sei zwar ärgerlich für die Betroffenen, strafbar sei es aber nicht. Der 64-jährige Privatkläger ging in Berufung. Er beantragte vollumfängliche Aufhebung des Urteils, Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung eines Beweisverfahrens und stellte verschiedene Beweisanträge. In einem schriftlich durchgeführten Verfahren hat das Obergericht das Urteil des Einzelgerichts nun aufgehoben.

Dem IV-Rentner wird vorgeworfen, er habe zwischen Januar und März 2018 über Wochen hinweg unnötig automatisierte Rundsprüche versendet und diese alle zehn bis fünfzehn Minuten mehrmals täglich ausgestrahlt. Diese Störsendungen hätten im Extremfall dazu geführt, dass die Relais mittels Fernzugriff hätten abgeschaltet werden müssen. Gleichzeitig habe der Beschuldigte den Privatkläger unter Druck gesetzt und von ihm verlangt, Einträge auf einer Website zu löschen, andernfalls er die Rundsprüche immer wieder aussenden werde.

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Er erklärte, die Relais seien abgeschaltet worden, weil man nicht wolle, dass er funke, nicht weil er zu viel funke. Man wolle, dass das Bakom ihm seine Lizenz wegnehme. Er habe in der fraglichen Zeit insgesamt höchstens zehnmal Rundsprüche laufen lassen. Die Funksprüche seien zudem nicht unnötig gewesen. Denn er habe mit dem Privatkläger Kontakt aufnehmen wollen, damit dieser Einträge gegen ihn im Internet lösche.

Dünne Beweislage

Das Obergericht kommt zum Schluss, dass ein äusserst rudimentäres Beweisverfahren durchgeführt worden sei. Zudem drängten sich Abklärungen betreffend die vom Beschuldigten bestrittene Häufigkeit der Funksprüche und die technische Möglichkeit der Auswertung hinsichtlich Inhalt und Anzahl auf. Die vom Privatkläger gestellten Beweisanträge seien begründet. In einer Stellungnahme zum Rückweisungsantrag hatte der Beschuldigte erklärt, dass ihn seine Amateurfunklizenz berechtige, zeitlich unbegrenzt zu senden, mit wem er wolle, wo er wolle, wann und wie lange er wolle. Dem hält das Obergericht entgegen, dass eine missbräuchliche Häufung von Rundsprüchen nicht von der Funklizenz gedeckt sei.

Laut Obergericht wurde das Verfahren derart rudimentär geführt, dass die erforderlichen zusätzlichen Beweisabnahmen eigentlich den Hauptteil des Beweisverfahrens darstellen. Die Durchführung derart umfassender Beweisabnahmen erst im Berufungsverfahren vor Obergericht beschneide die Parteirechte in schwerwiegender Weise. Deshalb sei eine Rückweisung unumgänglich.

Urteil SB190 036 vom 18. 6. 2019, rechtskräftig.